

19/22-23

Sollte dieses Schreiben wider Erwarten nicht alle Bedenken ausgeräumt haben, so möge man ihnen dies mitteilen. Auch sei man gerne bereit, an einer deswegen einzuberufenden Tagsatzung in Baden⁵ teilzunehmen, wenn dies, wie man gewissen Andeutungen glaube entnehmen zu müssen, gewünscht werde.

1) vgl. EA V 2, 144 a

4) vgl. ebenda 146

2) vgl. ebenda 153 a und b

5) vgl. ebenda 162-165

3) vgl. ebenda 151 b

Kopie aus der Kanzlei Luzern als Beilage zu AH 19/21

AH 19, 127-129 - Blatt 129 leer

Richtige Reihenfolge der Blätter: 127, 128, 127 a, 129

23

[1627]

A

VORSCHLAEGE DER VII KATH. ORTE ZUR BEILEGUNG DES STREITES
ZWISCHEN DER LANDSCHAFT WALLIS UND DEM BISCHOF
VON SITTEN [HILDEBRAND II. JOST]

-
- [1.] Die 7 Zenden des Wallis sollen gehalten sein, dem rechtmässig eingesetzten "Bischoffen, Praefecten unnd Graffen" in allem, was dieser zur Erhaltung und Förderung des kath. Glaubens anordnen werde, Gehorsam zu leisten.
- [2.] Wolle der Bischof Reformen durchführen, so hätten ihn die Zenden dabei zu unterstützen. Der Bischof aber sei gehalten, vor deren Publikation mit dem Landeshauptmann und dem Landrat Rücksprache zu nehmen.
- [3.] Die 7 Zenden sollen den Abschied von Leuk annehmen, getreu einhalten und alle jene des Landes verweisen, die sich nicht eindeutig zum kath. Glauben bekennen würden. Da nun aber jeder Zenden über eigene Rechte und Freiheiten verfüge, solle es diesen unbenommen bleiben, für die Unterweisung der Jugend Jesuiten und Kapuziner in ihr Gebiet zu holen.
- [4.] Die mit den VII kath. Orten und dem franz. König geschlos-

19/28

19/23-24

senen Bündnisse seien stets genau einzuhalten. Die kath. Orte aber hätten ihrerseits ihre Freiheiten zu garantieren.

- [5.] Was die "hoche herligkheit" anbelange, solle - wie seit jeher - dem Bischof im Landrate der Vor- und Beisitz sowie das Recht, als Appellationsinstanz zu dienen, eingeräumt werden.
- [6.] In Angelegenheiten, welche sowohl das Bistum wie auch das Domkapitel und die Landschaft angingen, stehe dem Bischof das Recht zu, den Landrat einzuberufen. Bei solchen Gelegenheiten hätten der Bischof, der Landeshauptmann und der Domdekan das verbriefte Recht auf Beisitz.
- [7.] In Angelegenheiten, die weder das Bistum noch das Domkapitel berührten - etwa bei Bündnissen - stehe das Recht, den Landrat einzuberufen, dem Landeshauptmann zu.

Kopie. Vermutlich wurden diese Vorschläge für die Verhandlungen zwischen den Gesandten der VII kath. Orte und dem Landrate gemacht: s. EA V 2, 512 Anm.
AH 19, 131-132 - Blatt 132^v leer

24

1627 Juni

ABSCHIED VON DEN VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DEN GESANDTEN DER VII
KATH. ORTE UND DEM LANDRAT DES WALLIS IN SITTEN

s. EA V 2, 511-512

Ergänzungen zum gedruckten Abschied:

2. Neben den VII kath. Orten seien auch der Nuntius [Alessandro Scappi] sowie der franz. Ambassador [Robert] Miron um ihre Fürsprache beim Papste [Urban VIII.] ersucht worden.
4. Zudem hätten sie den Nuntius um die Errichtung eines Seminars [in den kath. Orten] gebeten.

Kopie von Konrad III. Zurlauben, der damals einer der Gesandten der VII kath. Orte war. AH 19, 133-136 - Blatt 136^v leer

19/24